



Satzung

der Wehrsportgemeinschaft Münsingen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Wehrsportgemeinschaft Münsingen e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münsingen unter Nr. 89 eingetragen und hat seinen Sitz in Münsingen.

Als Gründungszeitpunkt wird der 1. Januar 1970 bestimmt.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Wehrsportgemeinschaft Münsingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke> der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszeck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein arbeitet mit gleichgesinnten Vereinigungen zusammen. Er ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und des Württembergischen Landessportbundes e.V. und zählt sich zum Schützenkreis Lichtenstein.

§ 3

Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Mitglieder können alle Personen werden, die in geordneten Verhältnissen leben und über einen absolut einwandfreien Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.

Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des Vereins. Das Mitglied verpflichtet sich durch Beitrittserklärung die Vereinssatzung und den Weisungen des Vorstands und seiner Vertreter Folge zu leisten.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Ausnahmen werden durch Vereinsbeschluss geregelt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und den von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Weisungen Folge zu leisten.

Jedes volljährige Mitglied ist verpflichtet eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen, die Vereinssatzung oder die Satzungen, deren Verbände der Verein als Mitglied angehört, verstößt oder den Mitgliedsbeitrag nicht leistet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jede Rechte am Verein und seinen Einrichtungen.

§ 8

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen und wird im Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

Kosten von Veranstaltungen werden auf die Teilnehmer umgelegt.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schießleiter Pistole
- f) dem Schießleiter Gewehr
- g) dem Munitions- und Scheibenwart
- h) dem Pressewart

Weitere Funktionäre können vom Vorsitzenden ernannt und mit Aufgaben betraut werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; seine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Stellvertreter ist zur Vertretung des ersten Vorsitzenden befugt.

Der Vorsitzende leitet den Verein. Ihm obliegt es, Veranstaltungen festzulegen und Aufgaben zu delegieren.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Über Beschlüsse wird Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor einer Hauptversammlung durch Tod oder Rücktritt aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu bestimmen, der die Funktion des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung ausübt.

§ 10

Mitgliederversammlung

In Abständen von 2 Jahren ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Pressenotiz im Alb-Bote unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht des Schatzmeisters und Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
- d) Wahlen
- e) Anträge/Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Bei Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Stimmrecht

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und für die im Vorstand zu besetzenden Ämter wählbar.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Münsingen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Münsingen, den 20.04.2011